

Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — zu stellen. Anträge im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Eheschließung können auch bei den Räten der Kreise/Stadtbezirke, Abteilungen Innere Angelegenheiten, gestellt werden.

§4

Zur Antragstellung gehören:

- a) ein formgebundener Antrag;
- b) ein amtlicher Nachweis, daß der Antragsteller das Erziehungsrecht für Minderjährige hat, für die er den Antrag mit stellt;
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis oder gleichzusetzendes amtliches Dokument;
- d) weitere durch die zuständigen staatlichen Organe geforderte Dokumente.

Eheschließung von Bürgern
der Deutschen Demokratischen Republik
mit Ausländern

§5

Die Zustimmung zur Eheschließung gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) kann erteilt werden, wenn

- a) die künftigen Ehepartner einen gemeinsamen Wohnsitz nehmen können und zu diesem Zweck dem Ausländer die Genehmigung für den ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. dem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Genehmigung zur ständigen Ausreise nach dem Ausland erteilt wird und
- b) die gesetzlichen Ehefordernisse der Deutschen Demokratischen Republik und des Staates, dem der beteiligte Ausländer angehört, erfüllt sind.

§6

(1) Anträge auf Zustimmung zur Eheschließung können volljährige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik stellen.

(2) Der Antrag auf Zustimmung zur Eheschließung ist bei dem für die Hauptwohnung des Bürgers zuständigen Rat des Kreises/Stadtbezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu stellen. Hat der Bürger seinen ständigen Wohnsitz im Ausland, ist für die Entgegennahme des Antrages die jeweilige Botschaft oder konsularische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

§7

(1) Zur Antragstellung gehören:

- a) eine gemeinsame schriftliche Erklärung des Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik und des Ausländers über ihren vorgesehenen gemeinsamen Wohnsitz nach der Eheschließung;
- b) die Antragsunterlagen
 - gemäß § 4 dieser Verordnung, wenn nach der Eheschließung der ständige Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik genommen werden soll
 - oder
 - gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 30. November 1988 über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland (GBl. I Nr. 25 S. 271), wenn nach der Eheschließung die ständige Ausreise in das Ausland erfolgen soll.

(2) Entsprechend der Aufforderung der im § 6 Abs. 2 genannten staatlichen Organe sind folgende ergänzende Unterlagen zum Antrag vorzulegen:

- a) der von dem beteiligten Ausländer gemäß § 10 Abs. 4 des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 36 S. 421) beizubringende Nachweis seines Staates, daß der Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht;
- b) erforderliche Urkunden, Bescheinigungen oder andere Unterlagen zur Prüfung, ob die gesetzlichen Ehefordernisse erfüllt sind.

(3) Die von Ausländern beizubringenden Dokumente und anderen Unterlagen bedürfen hinsichtlich ihrer Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik der Legalisation, sofern in völkerrechtlichen Verträgen nichts anderes geregelt ist.

(4) Werden die im Abs. 2 genannten Unterlagen im Verlauf von 2 Monaten nach der Aufforderung nicht bei den im § 6 Abs. 2 genannten staatlichen Organen vorgelegt, gilt der Antrag als zurückgenommen. Über begründete Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Organ.

§8

Versagungsgründe und Widerruf

(1) Die Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer ist zu versagen, wenn das zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der Landesverteidigung notwendig ist.

(2) Die Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer kann versagt werden, wenn

- a) dem staatliche Interessen der Deutschen Demokratischen Republik entgegenstehen;
- b) das zum Schutz der Rechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist;
- c) die begründete Annahme besteht, daß die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik nicht eingehalten werden;
- d) der Antragsteller wegen einer Tat, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik als Straftat gilt, im Ausland strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde bzw. verfolgt wird;
- e) der Antragsteller bereits in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war und ihm die Genehmigung für den Aufenthalt entzogen, diese für ungültig erklärt oder er aus der Deutschen Demokratischen Republik ausgewiesen wurde;
- f) der Antragsteller sich Verpflichtungen im Ausland entziehen will;
- g) der Antragsteller im Antragsverfahren unwahre Angaben gemacht hat.

(3) Die Zustimmung zur Eheschließung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind oder die Angaben im Antragsverfahren nicht der Wahrheit entsprechen.

(4) Die Zustimmung zur Eheschließung kann bis zum Zeitpunkt der Eheschließung widerrufen werden, wenn nachträglich festgestellt wird, daß unwahre Angaben im Antragsverfahren zu dieser Zustimmung geführt haben.

§9

Entscheidungen und Bearbeitungsfristen

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung treffen

- a) die Leiter Paß- und Meldewesen der für die Entgegennahme der Anträge zuständigen Dienststellen der Deut-